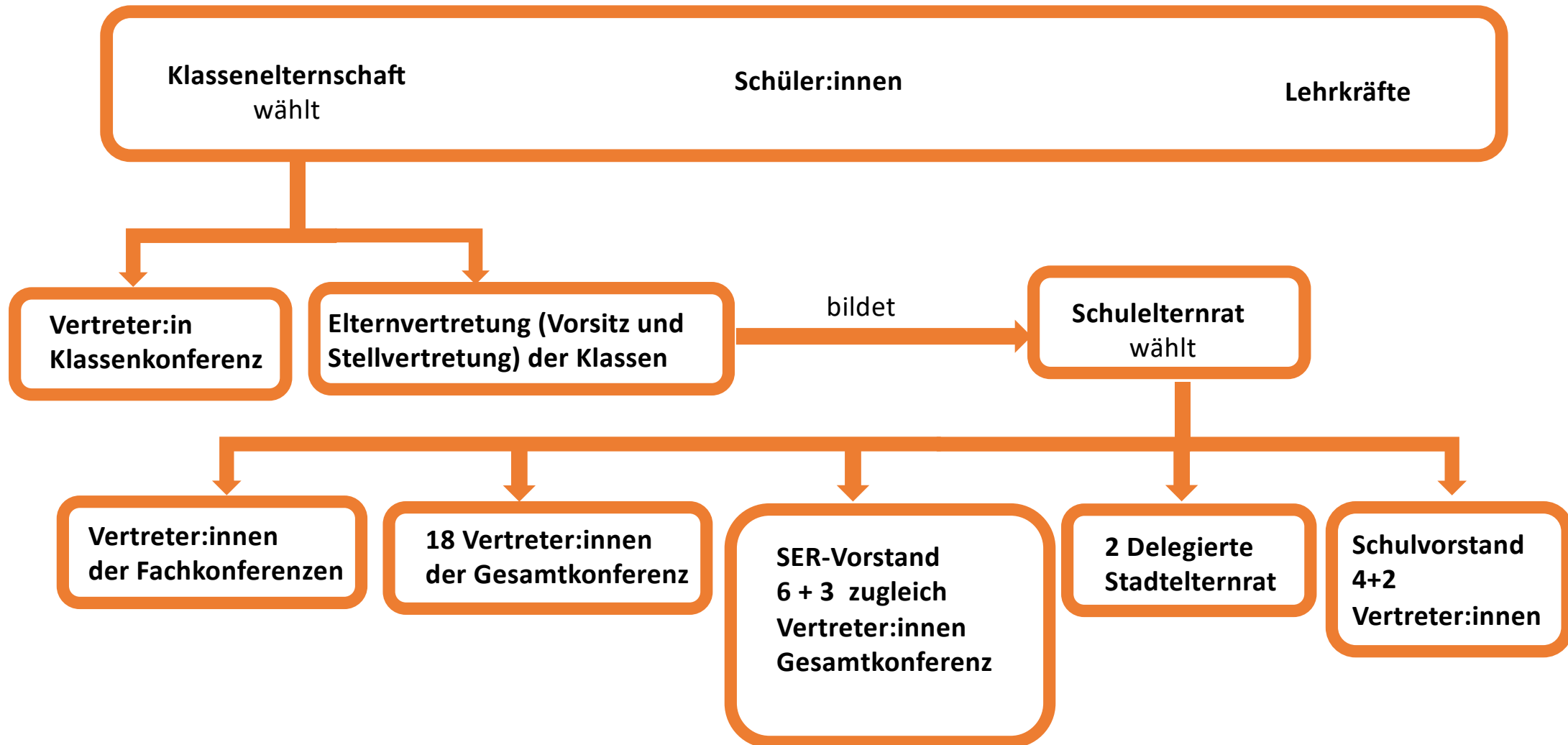


# Schulgemeinschaft – so wirken Eltern mit



## Elternvertretung (Vorsitz und Stellvertretung) der Klassenelternschaft , §§ 89 , 96 NSchG

Die Elternvertreter:innen einer Klasse sind wichtige Ansprechpartner:innen innerhalb der Schulgemeinschaft. Sie werden aus der Mitte der Klassenelternschaft für zwei Schuljahre gewählt und übernehmen eine verbindende Rolle zwischen Elternhaus, Lehrkräften und Schulleitung.

Der Elternvertretung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen Eltern, Lehrkräften und Schulleitung
- informiert die Eltern über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen in der Schule und gibt die Meinungen und Vorschläge der Eltern an die Schulleitung weiter
- Einladung der Klassenelternschaft
- Leitung der Versammlung
- Einberufung der Elternversammlung bei Verlangen
- vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule und den Schulbehörden
- Beratung und Unterstützung bei Fragen oder Problemen, die mit der Schule in Zusammenhang stehen
- Hilfestellung bei Konfliktlösung zwischen Schülern, Eltern und Schule
- Mitwirkung in schulischen Gremien



## Vertreter:in Klassenkonferenz , § 35 Abs. 2 NSchG

Alle Angelegenheiten, die die Klasse oder einzelne Schüler:innen betreffen, werden von der Klassenkonferenz entschieden.

Die Klassenkonferenz entscheidet z.B.

- Zusammenwirkung der Fachlehrkräfte
- Koordination Hausaufgaben
- Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern
- Beurteilung Gesamtverhalten
- Zeugnisse, Versetzung, Übergänge, Abschlüsse

Erziehungsberechtigte und Schüler:innen können sich bei Konferenzen der Stimme enthalten. Nur bei Zeugniskonferenzen (bzw. Entscheidungen über den Bildungsweg) dürfen Erziehungsberechtigte und Schüler:innen nicht abstimmen, sie wirken hier nur beratend mit.



## Schulelternrat , §§ 90, 94, 96 NSchG

- tagt mindestens zweimal im Jahr
- der Schulelternrat kann alle Themen erörtern, die die Schule betreffen, private Angelegenheiten von Lehrkräften und Schüler:innen dürfen nicht erörtert werden
- Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schule und den Schulbehörden
- Mitwirkung bei schulischen Entscheidungsprozessen
- Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Eltern, Schulleitung und Lehrkräften. Er informiert die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten und leitet die Anliegen der Eltern an die Schulleitung weiter.
- Mitgestaltung des Schullebens, z.B. Gestaltung von Schulveranstaltungen
- Förderung der Elternbeteiligung: Der Schulelternrat ermutigt andere Eltern, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und sich für die Interessen ihrer Kinder einzusetzen.



## SER-Vorstand, § 95 NSchG i.V.m GeschäftsO des SER

### **Zusammensetzung:** insg. 9 gewählte Elternvertreter:innen ( SER-Mitglieder)

Der Vorstand des SER handelt im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, aber Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Einladung zu den Sitzungen
- die Vorbereitung der Sitzungen
- die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Information der neu gewählten Elternvertreter:innen über ihre Aufgaben

**Die Vorstandsmitglieder sind Mitglied in der Gesamtkonferenz.**



## Schulvorstand § 38 a, b NSchG

### Zusammensetzung: 4 Schüler:innen, 4 Eltern, 8 Lehrer:innen

Der Schulvorstand hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Lehrer:innen, Eltern, Schüler:innen und anderen an der Schule beteiligten Personen zu fördern. Tagt in der Regel zweimal pro Schuljahr.

Dem Schulvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Entwicklung des Schulprogramms und der Schulordnung
- Entscheidungen über Grundsätze zur Leistungsbewertung und Beurteilung
- Entscheidungen über die Verwendung des Schulbudgets
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen z.B. pädagogischer Mitarbeiter
- Schulpartnerschaften
- Projektwochen
- Evaluationen



## Gesamtkonferenzen §§ 34, 36 NSchG

**Zusammensetzung: 18 Schüler:innen, 18 Elternverteter:innen (SER-Mitglieder), alle Lehrkräfte**

In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in **pädagogischen Angelegenheiten** zusammen. Tagt am Gymnasium „In der Wüste“ einmal pro Schuljahr.

Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Belange.

Gesamtkonferenz entscheidet z.B.

- Schulprogramm erstellen/ändern
- Schulordnung erstellen/ändern
- Geschäfts-/Wahlordnung für Konferenzen/Ausschüsse
- Grundsätze zur Leistungsbewertung (Klassen und Hausarbeiten)

Erziehungsberechtigte und Schüler:innen können sich bei Konferenzen der Stimme enthalten. Nur bei Zeugniskonferenzen (bzw. Entscheidungen über den Bildungsweg) dürfen Erziehungsberechtigte und Schüler:innen nicht abstimmen, sie wirken hier nur beratend mit.



**Vertreter:innen der Fachkonferenzen , §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 3 NSchG**

**Zusammensetzung: 2 Schüler:innen, 2 Eltern, alle Fachlehrkräfte, Schulleitung**

Um **ausschließlich fachspezifische Belange** kümmern sich die Fachkonferenzen.  
Tagt in der Regel einmal pro Schuljahr.

Die Fachkonferenz entscheidet z.B.

- Durchführung von Lehrplänen
- Einführung von Schulbüchern
- Eltern haben Stimmrecht

Die gewählten Vertreter:innen sollen dem SER auf den Sitzungen berichten.



## Stadtelternrat , §§ 97, 98 NSchG

- zentrale Aufgabe des Stadtelternrates ist die Vertretung der Eltern für die Belange der Schüler aller städtischen Schulen
- im Stadtelternrat vertritt man die Schulform, nicht „seine“ Schule
- insbesondere ist er Gesprächspartner für die Schulträger und Schulbehörden auf kommunaler Ebene und vertritt demnach die Anliegen der Eltern in Politik und Verwaltung
- der Stadtelternrat tagt ca. 5x im Jahr. Dabei wird die Schule, an dem die Konferenz stattfindet, vorgestellt. Zudem gibt es zumeist einen Themenschwerpunkt, z.B. Schulwege, Drogen an Schulen.
- ein Großteil der Arbeit wird in den Arbeitsgruppen geleistet, die sich ca. 4x im Jahr treffen.

